



Stadt Schongau

Tor zum Pfaffenwinkel an der Romantischen Straße

BEKANNTMACHUNG über die Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hohen Graben“

Az.: 610-5-3.2

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat am 20. 1. 1998 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hohen Graben“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus (Stadtbaudamt, II. Stock) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

a) gemäß § 4 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 4 BauGB) wird hingewiesen.

b) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung
- unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Der Ausschluß von Rügen nach dem vorstehenden Satz gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung.

Schongau, den 2. 2. 1998

STADT SCHONGAU

Dr. Friedrich Zeller, 1. Bürgermeister

SNV. 5.2.98

Die vorstehende Bekanntmachung wurde am Donnerstag, 05.02.1998 im Amtsblatt der Stadt Schongau „Schongauer Nachrichten“ veröffentlicht.

Schongau, den 16.02.1996

Stadt Schongau

I.A.

Liebermann